

Satzung

des

**VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
Region Nord-West e.V.
30.03.2004**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**
- § 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Vereinsorgane**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Geschäftsstelle**
- § 11 Zweigstellen**
- § 12 Satzungsänderung**
- § 13 Auflösung des Regionalvereins**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Region Nord-West e.V.“, nachfolgend **VDE Region Nord-West e.V.** genannt.
- 2 Der **VDE Region Nord-West e.V.** ist ein Regionalverein des „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik“, nachfolgend VDE genannt.
- 3 Er ist auch Rechtsnachfolger des VDE Bezirksvereins Wilhelmshaven-Ostfriesland e.V. und des VDE Bezirksvereins Oldenburg e.V.
- 4 Sitz des **VDE Region Nord-West e.V.** ist Oldenburg.
- 5 Das Geschäftsjahr des **VDE Region Nord-West e.V.** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

- 1 Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des **VDE Region Nord-West e.V.** sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen wie z. B. in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr und Gesundheitswesen, nachstehend „*Regionalvereins-Arbeitsbereiche*“ genannt.
- 2 Zweck des **VDE Region Nord-West e.V.** ist es, die in den Regionalvereins-Arbeitsbereichen bzw. in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Personen und Organisationen zusammenzuschließen.
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
- 3 Der **VDE-Region Nord-West e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.

- 4 Aufgabe des **VDE Region Nord-West e.V.** ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Regionalverein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der **VDE Region Nord-West e.V.** engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
- 5 Die Mittel des Regionalvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalvereins.

Der **VDE Region Nord-West e.V.** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des **VDE Region Nord-West e.V.** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Allgemeines

Der **VDE Region Nord-West e.V.** umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des **VDE Region Nord-West e.V.** sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2 Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Regionalvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

ab) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Regionalvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

- ac) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Regionalverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Regionalvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.
- b) Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Regionalvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3 Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Regionalverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des **VDE Region Nord-West e.V.**.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Regionalverein angezeigt werden.
- 2 Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des **VDE Region Nord-West e.V.** oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des **VDE Region Nord-West e.V.** oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des **VDE Region Nord-West e.V.** zuständig.

3 Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
- b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.

- 4 Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem **VDE Region Nord-West e.V.** und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Regionalverein und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Regionalverein angemessene Vergütung beanspruchen.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Regionalvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Regionalverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des **VDE Region Nord-West e.V.** in der Mitgliederversammlung aus.
- 3 Die Mitglieder des **VDE Region Nord-West e.V.** treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
- 4 Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
- 5 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Regionalvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den **VDE Region Nord-West e.V.** sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Kräften zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2 Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
- 3 Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- 4 Wirtschaftlich schwachen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag teilweise oder ganz vom Vorstand erlassen werden.

§ 7 Vereinsorgane

- 1 Organe des **VDE Region Nord-West e.V.** sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2 Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
- 2 Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.

- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) wenn der Vorstand dies für notwendig hält,
- b) wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- 4 Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des **VDE Region Nord-West e.V.** geleitet.
- 5 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
- 6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Genehmigung der Wahlordnung,
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung Vorstand,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern des **VDE Region Nord-West e.V.**,
 - j) Wahl der Delegierten,
 - k) Wahl des Wahlausschusses,
- 8 Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- 9 Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit zur Kenntnis zu geben.
- 10 Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand des **VDE Region Nord-West e.V.** wird von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Wahlordnung.
- 2 Der Vorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.
- 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
- der Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer.
- 4 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind:

- die Zweigstellenleiter,
 - der Sprecher der Jungmitglieder,
 - ggf. der Geschäftsführer mit beratender Stimme,
 - die Referenten,
 - ggf. Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme.
- 5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
- 6 Der **VDE Region Nord-West e.V.** wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7 Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Regionalverein allein vertreten.
- 8 Der Vorstand führt die Geschäfte des **VDE Region Nord-West e.V.** unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 9 Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.

§ 10 Geschäftsstelle

Beim **VDE Region Nord-West e.V.** besteht eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand nach der Geschäftsordnung des Vorstandes geleitet.

§ 11 Zweigstellen

Für örtliche Mitgliedergruppen können vom Vorstand des **VDE Region Nord-West e.V.** Zweigstellen eingerichtet werden. Zweigstellen sollen insbesondere in Bremen, Bremerhaven, Oldenburg und Wilhelmshaven bestehen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1 Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 2 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

- 3 Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Regionalvereins zur Folge hat, gilt § 13 Ziffer 3 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Regionalvereins

- 1 Über eine Auflösung des **VDE Region Nord-West e.V.** entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
- 2 Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- 3 Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des **VDE Region Nord-West e.V.**. Im Falle der Auflösung des **VDE Region Nord-West e.V.** oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des **VDE Region Nord-West e.V.** ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des **VDE Region Nord-West e.V.** sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des **VDE Region Nord-West e.V.** und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- 4 Für den Fall der Aufhebung des Regionalvereins gilt § 13 Ziffer 3 sinngemäß.